



Vorlage KT_33/2010
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 22.10.2010

mit 1 Anlage

An die
Mitglieder
des Kreistags

Neckar-Elektrizitätsverband (NEV)

- **Satzungsänderung**
- **Zustimmung zur Beteiligung des NEV an Netzgesellschaften**

1. Satzungsänderung

Der Landkreis Ludwigsburg ist Mitglied des im Jahre 1917 von Landkreisen gegründeten Neckar-elektrizitätsverband (NEV). Der NEV ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband, der insbesondere die Aufgabe hat, die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten und auf eine einheitliche, zweckmäßige, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung der Gemeinden und aller Abnehmerkreise des Verbandesgebiets hinzuwirken.

Die jetzige Verbandssatzung stammt aus dem Jahre 1973 und wurde seither nur in wenigen Passagen angepasst. Eine Änderung mit der Anpassung an die geänderte Rechtslage, vor allem an das Energiewirtschaftsgesetz, ist erforderlich. Auch die Landeskartellbehörde hält die vorgesehenen Änderungen für geboten.

Die Verbandsversammlung hat am 23.07.2010 beschlossen, den Mitgliedern zu empfehlen, den als Anlage beigefügten Vorschlag zur Änderung der Verbandssatzung in den Gremien zu behandeln. Die Satzung mit einer synoptischen Darstellung der Änderungen ist beigefügt (Anlage 1).

1.2 Die wichtigsten Änderungsvorschläge

- Die jetzige Satzung enthält eine Reihe von Regelungen, die noch aus der Zeit des früheren Energierechts mit Monopolstrukturen in der Stromversorgung stammen. Mehrfach sind die damaligen Stromversorger Neckarwerke und Kraftwerk Alt-Württemberg genannt. Diese Passagen sollen gestrichen werden.
- In verschiedenen Satzungsregelungen (§§ 2, 4, 11 und 12) wird noch auf die früheren Aktien der Neckarwerke AG abgehoben. Solche gibt es nicht mehr, und diese Regelungen können ersatzlos wegfallen.

- Die in § 1 geregelten Aufgaben des Verbands bleiben bestehen, sollen aber in einem eigenen Paragraphen (§ 2 neu) präzisiert werden.
- Die Pflichten der Mitglieder (jetzt § 2) werden angepasst und auf Information und Unterrichtung konzentriert.
- Beim Stimmrecht (jetzt § 4), bei der Deckung des Finanzbedarfs (jetzt § 9) und bei der Auflösung des Verbandes (jetzt § 12) wird noch auf die Jahresstromabnahme abgehoben, die als Strombezug auf Grund des Konzessionsvertrages definiert wird. Diese Definition entspricht nicht mehr dem heutigen Energierecht.
- In § 9 Absatz 3 wurde bisher geregelt, dass die Vertragsabgaben, die der NEV erhielt, in der Verbandsrechnung als Schulden an die Gemeinden zu führen waren. Da die Vertragsabgaben nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums ab 01.01.2010 nicht mehr gezahlt werden dürfen, ist diese Regelung zu streichen.
- Die wichtigste Änderung betrifft § 11 Abs. 1. Der dortige Zwangsausschluss von Verbandsmitgliedern wegen eines nicht mehr vorhandenen Konzessionsvertrages ist im Hinblick auf die inzwischen erfolgte Liberalisierung des Energiemarktes nicht mehr zeitgemäß und rechtlich problematisch. Er wird deshalb ersatzlos gestrichen. Stattdessen soll jedes Verbandsmitglied ohne Weiteres sein Ausscheiden aus dem Verband verlangen können.
- Die Regelung der Vermögensverteilung bei der Auflösung des Verbandes wird nach dem neuen § 13 wesentlich gestrafft.

Nach Auffassung des Rechtsamts ist eine Beschlussfassung durch ein Landkreisgremium eigentlich nicht erforderlich. Eine Information wäre ausreichend.

Da der Landrat den Landkreis in der Verbandsversammlung des NEV vertritt, informieren wir über die Satzungsänderung und bitten den Verwaltungsausschuss den Landrat zu ermächtigen, in der Verbandsversammlung entsprechend zu stimmen.

2. Zustimmung zur Beteiligung des NEV an Netzgesellschaften

Nachdem im Verbandsgebiet des Neckarelektrizitätsverbandes (NEV) Stromkonzessionsverträge von 165 Mitgliedsstädten und Gemeinden einheitlich am 31.12.2012 enden, wurde als sogenanntes NEV-Modell der Vorschlag ausgearbeitet, den Mitgliedern eine mehrheitliche Übernahme der jetzt im Eigentum von EnBW und Süwag befindlichen Stromnetze zu ermöglichen. Dazu sollen zwei Netzgesellschaften gegründet werden, in die die örtlichen Stromverteilungsnetze des Nieder- und Mittelspannungsbereiches von EnBW bzw. Süwag eingebracht werden. An diesen beteiligt sich die kommunale Seite mit jeweils 51 %. Da insbesondere wegen der angespannten Situation der Gemeindefinanzen nicht gesichert ist, dass die Mitglieder den gesamten Kaufpreis erbringen können oder wollen, steht der NEV bereit, die fehlenden Anteile bis 51 % zu übernehmen und – weitgehend durch Kreditaufnahme – zu finanzieren. Dadurch kann die kommunale Mehrheit an den Netzgesellschaften erreicht und gesichert werden.

Bei der Entscheidung über die vorgesehene Beteiligung des NEV an den Netzgesellschaften stehen der öffentliche Zweck sowie die Frage, ob ein angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Verbandes besteht und welche Risiken eingegangen werden, im Vordergrund.

Nach § Abs. 3 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung darüber zu entscheiden, ob sich der Verband an einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen beteiligen darf. Da es sich um eine wichtige Entscheidung handelt, informieren wir den Verwaltungsausschuss und bitten, den Landrat entsprechend zu ermächtigen.

Der Verwaltungsausschuss hat die Angelegenheit am 18.10.2010 vorberaten und dem Kreistag einstimmig empfohlen, gemäß dem nachstehenden Beschlussvorschlag zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat als Vertreter des Landkreises Ludwigsburg:

1. der beigefügten Änderung der Verbandssatzung des NEV in der nächsten Verbandsversammlung zuzustimmen.
2. in der nächsten Verbandsversammlung des NEV einer Beteiligung des Verbandes an einer oder mehreren Gesellschaften zuzustimmen, damit eine mehrheitliche (51%ige) kommunale Übernahme der Stromverteilernetze im Verbandsgebiet ermöglicht wird.